

Schwerpunkt

Verwaltungsverfahren in Bulgarien,
Slowenien und der Ukraine

Polen
Kapitalmarktrecht

Russland
Reform der GmbH – praktische Aspekte

Slowakei
Das arbeitsrechtliche Krisenpaket

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati



WEISS-TESSBACH

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ

schönherr
RECHTSANWÄLTE



TPA Horwath

WOLF THEISS

MANZ

Verwaltungsverfahren in Bulgarien

Eine umfassende Reform des bulg Verwaltungsverfahrensrechts stärkt die gerichtliche Kontrolle der Verwaltung. Investoren und die lokale Wirtschaft erhoffen sich von den neu ernannten Verwaltungsrichtern Professionalität und eine verstärkte Kontrolle der Verwaltungsbehörden und dadurch eine Qualitätsverbesserung der Verwaltung insgesamt.

N. YANEV / S. HUBER / H. KRISTOFERITSCH

A. Grundlagen

1. Rechtsgrundlagen

Das bulg Verwaltungsverfahren wurde mit der Erlassung der Verwaltungsprozessordnung¹⁾ (im Weiteren: bgVwPO) 2006 grundlegend reformiert. Mit diesem Gesetz wurde erstmals das bulg Verwaltungsverfahrenrecht kodifiziert. Zuvor waren die allgemeinen verfahrensrechtlichen Regeln in mehreren Gesetzen enthalten, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten erlassen worden waren und daher oft auf unvereinbaren politischen Erwägungen beruhten. Folglich war das Regelwerk inkohärent, eine Vielzahl von Gesetzeslücken musste durch subsidiäre Anwendung der Zivilprozessordnung²⁾ (im Weiteren: bgZPO) geschlossen werden.³⁾

Die neben der Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens wichtigste Errungenschaft der Reform war die Verbesserung der rechtlichen Basis der gerichtlichen Kontrolle von Verwaltungsakten. Nach früherer Rechtslage lag die gerichtliche Kontrolle von Verwaltungsakten bei den ordentlichen Gerichten und dem Obersten Verwaltungsgericht (im Weiteren: bgVwGH) als Berufungsinstanz. Die bgVwPO schuf regionale Verwaltungsgerichte erster Instanz, an denen spezialisierte Verwaltungsrichter tätig sind und deren Entscheidungen durch den bgVwGH kontrolliert werden. Diese Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat die Professionalität der gerichtlichen Kontrolle der Verwaltung gesteigert, die verwaltungsgerichtliche Rsp vereinheitlicht und die Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit im Verwaltungsrecht erhöht.

Zusätzlich wurden durch die bgVwPO neue Rechtsinstrumente wie bspw ein verwaltungsrechtlicher Vergleich eingeführt.

a) Abgrenzung Zivilrecht/Verwaltungsrecht

Gem Art 2 bgZPO sind die Zivilgerichte zur Rechtsprechung in zivilrechtlichen Angelegenheiten berufen. Hingegen entscheiden gem Art 1 der bgVwPO die Verwaltungsbehörden und -gerichte in verwaltungsrechtlichen Verfahren über die Erlassung und Vollstreckung von Verwaltungsakten und über die gerichtliche Kontrolle von individuellen und generellen Rechtsakten.

b) Verfassungsrecht

Die Verfassung (im Weiteren: bgVf)⁴⁾ gibt den allgemeinen rechtlichen Rahmen für die gerichtliche Kon-

trolle der Verwaltung vor. Gem Art 120 bgVf unterliegen alle Verwaltungsakte und das gesamte Handeln der Verwaltung (mit einigen sondergesetzlich geregelten Ausnahmen) der Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte. Durch dieselbe Bestimmung wird das den Parteien im Verwaltungsverfahren zukommende Berufungsrecht verfassungsrechtlich garantiert, während Art 7 bgVf die Amtshaftung regelt.

c) Einfachgesetzliche Regelungen

Wie erwähnt, sind die allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrensrechts seit 2006 in der bgVwPO normiert. Daneben enthalten div andere Gesetze verwaltungsverfahrenrechtliche Sonderbestimmungen, so etwa das Wettbewerbsschutzgesetz⁵⁾ oder das Raumentwicklungsgesetz.⁶⁾

Im Folgenden werden lediglich die Grundzüge der bgVwPO dargestellt.

2. Behörden

a) Zuständigkeit

In der Regel ergibt sich die zur Erlassung eines bestimmten Verwaltungsakts zuständige Behörde aus dem anzuwendenden Materiensgesetz. Fehlt eine solche Bestimmung, liegt die Zuständigkeit grundsätzlich beim Bürgermeister der betreffenden Gemeinde, sofern die Materie in der Vollzugskompetenz einer Gemeinde fällt (Art 23 Abs 1 bgVwPO), oder beim jeweiligen Gouverneur, wenn sich der zu erlassende Verwaltungsakt auf die Verwaltung staatlichen Vermögens bezieht (Art 23 Abs 2 bgVwPO).

Gelangt die Behörde, vor der ein Verwaltungsverfahren eingeleitet wurde, zu dem Ergebnis, dass sie zur Erlassung des betreffenden Verwaltungsakts nicht zuständig ist, muss sie die Sache gem Art 31 Abs 2

Nikolay Yanev, LL. M. und MMag. Dr. Stefan Huber, LL. M. sind Mitarbeiter, MMag. Dr. Hans Kristoferitsch, LL. M. ist RA bei Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati, Wien.

- 1) *Administrativen Protsesualen Kodeks*, Darzhaven vestnik (im Weiteren: DV) Nr 30 v 11. 4. 2006 idF v DV Nr 64 v 7. 8. 2007.
- 2) *Grazhdanski Protsesualen Kodeks*, DV Nr 59 v 20. 7. 2007 idF v DV Nr 50 v 30. 5. 2008, iK seit 1. 3. 2008.
- 3) In jenen seltenen Fällen, in denen die neue bgVwPO keine Regelungen enthält, können die Bestimmungen der Zivilprozessordnung weiterhin von den Verwaltungsgerichten herangezogen werden (Art 144 bgVwPO).
- 4) *Konstitutsia*, DV Nr 56 v 13. 7. 1991 idF v DV Nr 12 v 6. 2. 2007.
- 5) *Zakon za zashtita na konkurentsiata*, DV Nr 102 v 28. 11. 2008.
- 6) *Zakon za ustroystvo na teritoriata*, DV Nr 1 v 2. 1. 2001 idF v DV Nr 19 v 13. 3. 2009, iK seit 10. 4. 2009.

bgVwPO der zuständigen Behörde vorlegen und alle Verfahrensparteien davon in Kenntnis setzen. Kann die zuständige Behörde nicht festgestellt werden oder fällt die Angelegenheit in die Zuständigkeit der Gerichte, so muss die angerufene Behörde den Antragsteller davon verständigen und den Antrag zurückstellen (Art 31 Abs 4 bgVwPO).

Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsbehörden werden durch die übergeordnete Verwaltungsbehörde entschieden. Besteht keine gemeinsame Oberbehörde, ist das jeweilige Verwaltungsgericht für die Entscheidung zuständig (Art 19 bgVwPO).

b) Befangenheit

Die Unbefangenheit der verfahrensbeteiligten Organwalter ist in der bgVwPO als Grundprinzip des Verwaltungsverfahrens verankert. Gem Art 10 Abs 2 bgVwPO ist ein Beamter, der ein Interesse am Ausgang eines Verfahrens hat oder in einer Beziehung zu einem der Beteiligten steht, die begründete Zweifel an seiner Unbefangenheit erwecken, vom betreffenden Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Ein befangener Beamter muss entweder auf eigene Initiative oder über Anregung eines der verfahrensbeteiligten vom Verfahren ausgeschlossen werden. Jeder verfahrensbeteiligte kann einen entsprechenden Antrag unmittelbar nach Bekanntwerden der Befangenheitsgründe stellen. In Streitigkeiten über das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes entscheidet die jeweilige Oberbehörde, die auch vor Ergehen der erstinstanzlichen Entscheidung von den verfahrensbeteiligten angerufen werden kann. Wenn Befangenheitsgründe vorliegen und der betroffene Beamte trotzdem im Verfahren Entscheidungen trifft, ist der von diesem Beamten erlassene Verwaltungsakt je nach Schwere des Verstoßes entweder wegen Unzuständigkeit der Behörde nichtig oder zumindest wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften rechtswidrig und damit innerhalb der Rechtsmittelfristen anfechtbar (Art 146 bgVwPO).

3. Parteien

Parteien des Verwaltungsverfahrens sind natürliche oder juristische Personen, deren Rechte, Freiheiten oder rechtliche Interessen von einem Verwaltungsakt betroffen sind oder sein können oder denen ein solcher Verwaltungsakt Rechte verleihen oder Pflichten auferlegen würde, der Staatsanwalt und – nach der in Art 15 Abs 1 bgVwPO getroffenen Legaldefinition – auch die Verwaltungsbehörde.

Gem Art 127 Z 5 und 6 bgVf kann der Staatsanwalt ua, so dies gesetzlich vorgesehen ist, an Verwaltungsverfahren teilnehmen und zur Wahrung rechtsstaatlicher Interessen Berufung gegen gesetzwidrige Akte erheben. Der Staatsanwalt kann Verwaltungsverfahren einleiten oder ihnen beitreten, wenn seine Beteiligung zur Wahrung wichtiger Interessen des Staates oder der Gesellschaft erforderlich ist (Art 16 Abs 1 Z 3 bgVwPO).

Die bgVwPO enthält keine klare Unterscheidung zwischen Parteien und Beteiligten. Gem Art 27 bgVwPO kann sich jede Person, die ein rechtliches Interesse am Ausgang eines Verwaltungsverfahrens

hat, dem Verfahren durch Beitrittserklärung oder Intervention anschließen und wird damit Partei des Verfahrens.

Parteien können in einem Verwaltungsverfahren entweder durch ihre gesetzlichen oder durch gewählte Vertreter vertreten werden. Vor Verwaltungsbehörden (also im Verfahren erster Instanz) können sich die Parteien von jeder mit notariell beglaubigter Vollmacht ausgestatteten Person vertreten lassen (Art 18 Abs 2 bgVwPO). Im Rahmen der gerichtlichen Kontrolle von Verwaltungsentscheidungen können hingegen nur bestimmte Personengruppen zur Parteienvertretung bevollmächtigt werden: Es sind dies (i) Rechtsanwälte, (ii) Eltern, Kinder und Ehegatten der Partei, (iii) bei einer Partei beschäftigte Juristen und (iv) andere, in Sondergesetzen genannte Personen (Art 32 bgZPO iVm Art 18 Abs 1 bgVwPO).

4. Fristen

Die im erstinstanzlichen (behördlichen) Verwaltungsverfahren maßgeblichen Fristen richten sich nach den in der bgVwPO und Sondergesetzen enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen.

Fällt der letzte Tag einer Frist nicht auf einen Werktag, endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Eine Frist endet zu Mitternacht des letzten Tages der Frist, es sei denn, dass innerhalb der Frist eine Eingabe an das Gericht vorzunehmen ist. In diesem Fall läuft die Frist mit dem Ende der Arbeitsstunden des Gerichts aus. Eine Frist gilt als gewahrt, wenn das Dokument innerhalb der Frist zur Post gegeben wurde (Art 62 Abs 2 bgZPO iVm Art 144 bgVwPO).

5. Zustellung

Gem Art 61 bgVwPO muss jeder Verwaltungsakt allen betroffenen Parteien innerhalb von drei Tagen nach Erlassung zugestellt werden. Die Zustellung kann durch mündliche Bekanntgabe des Inhalts des Akts oder in Schriftform (auch per E-Mail oder Fax) erfolgen. Ist die Adresse einer der betroffenen Parteien unbekannt oder wird die Partei nicht an der angegebenen Adresse angetroffen, muss die Verwaltungsbehörde eine Benachrichtigung an der Amtstafel im Amtsgebäude anschlagen, auf ihrer Website veröffentlichen oder sie in einer sonst üblichen Weise kundmachen.

B. Verfahren erster Instanz

1. Einleitung

Sofern gesetzlich vorgesehen, muss die zuständige Verwaltungsbehörde Verfahren, die zur Erlassung eines Verwaltungsakts führen, von Amts wegen oder auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person einleiten (Art 24 Abs 1 bgVwPO). Sondergesetze (zB Wettbewerbsschutzgesetz, Raumentwicklungsgesetz usw) sehen daneben die Einleitung auf Antrag des Staatsanwalts, des nationalen Ombudsmanns, der Oberbehörde oder einer anderen Behörde vor.

Der verfahrenseinleitende Antrag kann grundsätzlich mündlich oder schriftlich eingebracht werden.

Ein mündlich eingebrachter Antrag muss niederschriftlich festgehalten und vom Antragsteller und dem aufnehmenden Beamten unterfertigt werden (Art 29 Abs 5 bgVwPO). Ein Antrag kann auch per E-Mail, Fax oder auf andere Art, welche die Behörde technisch empfangen kann, eingebracht werden.

Gem Art 25 bgVwPO gilt ein Verwaltungsverfahren als eingeleitet, sobald der Antrag bei der Verwaltungsbehörde eingebracht wurde. Wenn der Verwaltungsakt von Amts wegen erlassen wird, gilt das Verwaltungsverfahren als zu dem Zeitpunkt eingeleitet, zu dem erstmals die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde zur Erlassung des Aktes bestand.

2. Grundsätze des Ermittlungsverfahrens

Alle Verwaltungsakte müssen auf Grundlage des entscheidungserheblichen Sachverhalts ergehen, der auf Grund der Bestimmungen der bgVwPO grundsätzlich amtswegig zu ermitteln ist (Art 7 bgVwPO u Art 36 Abs 1 bgVwPO). Die Parteien sind jedoch verpflichtet, Beweismaterial, das sich in ihrem Besitz befindet und zu dem die Verwaltungsbehörde keinen Zugang hat, vorzulegen. Wenn aufgrund eines Gesetzes nur bestimmte, abschließend umschriebene Beweismittel vorzulegen sind, darf die Behörde keine zusätzlichen Beweismittel fordern (Art 36 Abs 2 bgVwPO). So sind etwa die für die Errichtung einer Gesellschaft erforderlichen Dokumente abschließend in einer Verordnung gem Art 31 Abs 2 des Handelsregistergesetzes⁷⁾ aufgelistet. Folglich darf die Registrierungsbehörde von einem Investor, der in Bulgarien ein Unternehmen errichten möchte, keine zusätzlichen Dokumente verlangen.

3. Mündliche Verhandlung

Mündliche Verhandlungen finden wesentlich seltener als nach österr Recht und grundsätzlich nur in Ausnahmefällen statt. So kann die Behörde eine mündliche Verhandlung ausschreiben, zu der alle Verfahrensparteien geladen werden müssen, falls es notwendig ist, zusätzliche Informationen einzuholen (Art 45 bgVwPO). Daneben bestehen sondergesetzliche Bestimmungen, die mündliche Verhandlungen vorsehen (zB Art 38 ff Wettbewerbschutzgesetz).

4. Beweisverfahren

Im bulgar Verwaltungsverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art 36 Abs 3 bgVwPO). Allerdings kann bestimmten Dokumenten (va öffentlichen Urkunden) durch Gesetz verbindliche Beweiskraft eingeräumt werden.

Der Kreis der Beweismittel ist grundsätzlich unbeschränkt. Art 39 Abs 1 bgVwPO listet (exemplarisch) folgende Beweismittel auf: (i) Erläuterungen und Erklärungen der Parteien und ihrer Vertreter, (ii) schriftliche Aussagen, (iii) Urkunden, (iv) Sachverständigen-gutachten und (v) alle anderen Beweismittel, die nicht durch Gesetz verboten sind; dazu zählen etwa schriftliche Erklärungen und Bestätigungen der Parteien zu Sachverhaltselementen, die von der Behörde zuzulassen sind, sofern das Gesetz nicht

bestimmte Beweis(form)erfordernisse vorschreibt (Art 43 bgVwPO).

Urkunden können zum Beweis jedes entscheidungsrelevanten Sachverhalts herangezogen werden. Gem Art 40 Abs 3 bgVwPO muss die Behörde eine Urkunde, auf der Korrekturen, Streichungen, Hinzufügungen zwischen den Zeilen usw ersichtlich sind, nicht folgen; dies insb, wenn die Urkunde in Widerspruch zu anderen Beweismitteln steht.

Die in Art 48 bgVwPO geregelten Entschlagsrechte, auf die sich bspw Ehegatten, Verwandte, Rechtsanwälte oder Geistliche berufen können, stimmen weitgehend mit den Regelungen des öAVG überein.

5. Erledigung

Grundsätzlich muss binnen 14 Tagen ab Einleitung des Verfahrens eine Entscheidung ergehen (Art 57 Abs 1 bgVwPO; sondergesetzliche Regelungen können längere Entscheidungsfristen vorsehen). Gem Art 58 Abs 1 bgVwPO gilt das Verstreichen der Frist ohne Erlassung der Entscheidung der Behörde als „stillschweigende Abweisung“, die durch Berufung bekämpft werden kann. Einige Gesetze sehen auch eine „stillschweigende Genehmigung“ vor, also eine Genehmigungsfiktion für den Fall behördlicher Untätigkeit innerhalb der überaus kurzen Entscheidungsfrist (so etwa Art 28 des Gesetzes zur Beschränkung administrativer Regulierung und Kontrolle über unternehmerische Tätigkeit⁸⁾ hinsichtlich von Transaktionen, die ein hohes Risiko für die nationale Sicherheit, öffentliche Ordnung oder die Umwelt darstellen).

Alle betroffenen Parteien, dh auch jene, die sich nicht am Verfahren beteiligt haben, müssen binnen drei Tagen verständigt werden (Art 61 Abs 1 bgVwPO). Dies kann entweder mündlich oder schriftlich erfolgen, wobei auch eine Verständigung per E-Mail oder Fax zulässig ist, wenn die Partei der Behörde die entsprechenden Daten bekanntgegeben hat.

Gem Art 59 bgVwPO muss grundsätzlich jeder Verwaltungsakt mit Gründen versehen sein und schriftlich ergehen. Jeder Verwaltungsakt hat zumindest folgenden Inhalt aufzuweisen: (i) die erlassende Behörde, (ii) Bezeichnung des Akts, (iii) Adressat, (iv) Sachverhalt und Rechtsgrundlagen des Akts, (v) Bezeichnung der Rechte und Verpflichtungen sowie der Bedingungen und Fristen für die Vollstreckung, (vi) Kostenentscheidung, (vii) zuständige Berufungsbehörde und Rechtsmittelfrist und (viii) Ausstellungsdatum und Unterschrift eines approbationsbefugten Organwalters. Verstöße gegen diese Form- und Inhaltsvorschriften können einen Akt nichtig oder rechtswidrig machen (Art 146 Z 2 bgVwPO).

Ein innerhalb der Rechtsmittelfrist nicht angefochtener Verwaltungsakt erwächst in Rechtskraft. Er bindet die erlassende Behörde und den Adressaten;

7) *Zakon za turgovskia register*, DV Nr 34 v 25. 4. 2006 idF v DV Nr 50 v 30. 5. 2008, iK seit 30. 5. 2008.

8) *Zakon za ogranichavane na administrativnoto regulirane I administrativna control vurbu stopanskata deznost*, DV Nr 55 v 17. 6. 2003 idF v DV Nr 16 v 15. 2. 2008.

Verpflichtungen, die sich aus diesem Akt ergeben, sind mit Ablauf der Rechtsmittelfrist vollstreckbar. Gem Art 302 bgZPO ist ein Verwaltungsakt, der vor einem Verwaltungsgericht angefochten oder von diesem bestätigt wurde, auch für andere Zivilgerichte verbindlich. Ansonsten können Zivilgerichte die *Gültigkeit* eines Verwaltungsakts *incidenter*, unabhängig davon, ob dieser einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden kann oder nicht, prüfen. Allerdings besteht die Befugnis zur Inzidenzkontrolle der *Rechtskonformität* eines Verwaltungsakts durch ein Zivilgericht lediglich dann, wenn dieser nachteilig für eine Partei ist, die sich am Verfahren, das zur Erlassung des Akts geführt hat, und an der Berufung nicht beteiligt hat (Art 17 Abs 2 bgZPO).

Eine Besonderheit des bulg Verwaltungsverfahrens liegt darin, dass zwischen der Behörde und der (den) Partei(en) oder zwischen den Parteien sowohl im behördlichen als auch im gerichtlichen Verwaltungsverfahren ein Vergleich geschlossen werden kann. Dieser zivilrechtliche, von Parteien und Behörde unterschriebene Vertrag tritt an die Stelle des von der Behörde zu erlassenden Bescheids und erledigt das Verfahren (Art 20 Abs 8 bgVwPO).

6. Verfahrenskosten

Grundsätzlich fallen für das Verfahren, das zur Erlassung eines Verwaltungsakts führt, keine Kosten oder Auslagen an (Art 12 Abs 3 bgVwPO). Gesetzlich können Ausnahmen von dieser Regel vorgesehen werden. Kosten und Gebühren entstehen im gerichtlichen Berufungsverfahren gegen Verwaltungsakte und im Amtshaftungsverfahren.

C. Rechtsschutz

Individuelle Verwaltungsakte können grundsätzlich bei der im Instanzenzug übergeordneten Behörde mit Berufung angefochten werden. Die Berufung kann sich sowohl auf eine Rechtswidrigkeit als auch auf eine fehlerhafte Ermessensausübung der erstinstanzlichen Behörde stützen. Alternativ kann gegen Verwaltungsakte wegen Rechtswidrigkeit Berufung bei Gericht erhoben werden. Für die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes ist die Erschöpfung des verwaltungsrechtlichen Instanzenzugs nicht erforderlich. Der Berufungswerber kann die übergeordnete Verwaltungsbehörde „überspringen“ und eine Berufung direkt beim Gericht einbringen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (Art 148 bgVwPO).

Verwaltungsbehördliche wie gerichtliche Rechtsmittel müssen binnen 14 Tagen ab Zustellung der betreffenden Entscheidung erhoben werden. Bei „still-

schweigenden Abweisungen“ beträgt die Rechtsmittelfrist einen Monat ab Ablauf der 14-tägigen Entscheidungsfrist.

Hat die Behörde es unterlassen, den Adressaten einer Entscheidung darüber zu belehren, bei welcher Behörde und innerhalb welcher Frist er Berufung erheben kann, verlängert sich die gesetzliche Berufungsfrist auf zwei Monate. Hat die Verwaltungsbehörde dem Adressaten fälschlich mitgeteilt, dass keine Berufungsmöglichkeit besteht, verlängert sich die Frist zur Einbringung der Berufung auf sechs Monate (Art 140 bgVwPO).

Unterlässt es die Partei, im Verfahren erster Instanz bestimmte Beweismittel vorzulegen, beeinträchtigt dies nicht ihr Recht, diese Beweismittel im verwaltungsbehördlichen (Art 85 Abs 3 bgVwPO) oder im gerichtlichen (Art 171 Abs 2 bgVwPO) Berufungsverfahren vorzulegen.

ZUSAMMENFASSUNG

Die durch die Verwaltungsverfahrensreform 2006 geschaffenen einheitlichen Verfahrensvorschriften und die bei den neuen regionalen Verwaltungsgerichten angesiedelten Berufungsverfahren haben zu einer Verbesserung des Rechtsschutzes im bulg Verwaltungsverfahren geführt.

GLOSSAR

Oberstes Verwaltungsgericht	<i>Vurhoven Administrativen Sud</i>
Partei	<i>Strana</i>
Verwaltungsakt	<i>Administrativen akt</i>
Verwaltungsorgan	<i>Administrativen organ</i>
Verwaltungsgericht	<i>Administrativen sud</i>
Berufung	<i>Osporvane</i>
Staatsanwaltschaft	<i>Prokuratura</i>

NÜTZLICHE LINKS

Bulg Gesetze	www.lex.bg
Bulg Gesetzblatt	http://dv.parliament.bg
Bulgar Oberstes Verwaltungsgericht	www.sac.government.bg
Sofioter Verwaltungsgericht	www.admincourtsofia.bg
Bulg Ministerium der Staatsverwaltung und Verwaltungsreform	www.mdaar.government.bg
E-Government Webportal	www.egov.bg